1. Änderungssatzung vom 28.02.2018

zur

Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 09.12.2014

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 28.02.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

- § 3 Abs. 1 (Anzeigepflicht) wird wie folgt erweitert:
- 4. Vorbesitzer mit Name und Anschrift

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flörsheim-Dalsheim, den 27.03.2018 Ausgefertigt:

(Henn) Ortsbürgermeister

Hinweis

gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2018 zur Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 09.12.2014.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flörsheim-Dalsheim 27.03.2018

(Henn) Ortsbürgermeister